

## Rechte der Bewohner und Bewohnerinnen; Pflichten und Kernaufgaben für die Institution

- Grundlagen für verantwortliches Handeln
- Medizinisch-pflegerische Massnahmen
- Stellvertretende Entscheidungen
- Erwachsenenschutzrecht

### 1. Ausgangslage:

In der Stiftung St. Martin wohnen und leben 53 betreuungs- und leicht pflegebedürftige betagte Menschen. Zudem verfügen wir über 1 Ferienzimmer und 27 Altersmietwohnungen.

Die Urteilsfähigkeit ist bei allen Bewohnern und Bewohnerinnen beim Eintritt in unsere Institution als Aufnahmekriterium vorhanden. Verändert sich diese grundlegende Kompetenz im Laufe des Wohnaufenthaltes z.B. in eine dementielle Lebensphase, so wird der Übertritt in eine geeignete Institution zusammen mit den Angehörigen geprüft.

Die durchschnittliche BESA-Einstufung liegt in den bisherigen Betriebsjahren zwischen 2 und 3 bei maximal 12 Stufen. In Bezug auf die rechtliche Kompetenz bedeutet dies, dass unsere Bewohner und Bewohnerinnen mehrheitlich über die Urteils- und Handlungsfähigkeit verfügen.

### 2. Situation in unserer Institution

Die Bewohner und Bewohnerinnen geniessen während ihrem Aufenthalt im St. Martin im Sinne des Wohnens eine uneingeschränkte Freiheit, so lange ihr Tun die Freiheit der Mitbewohnenden nicht einschränkt. Neu eintretende Bewohnerinnen und Bewohner sind als Aufnahmekriterium verhaltensunauffällig. Sie suchen mehrheitlich die Gemeinschaft in unserer Institution.

Die in den ersten Betriebsjahren geschaffene Hausordnung wurde aus den vorerwähnten Gründen gegenstandslos. Bei vereinzelt auftretender Uneinigkeit bei Themen zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern suchen die Mitarbeitenden das Gespräch mit den Betroffenen.

### 3. Grundlage für das Zusammenleben

Das Alterswohnheim St. Martin bezieht sich auf die Grundlagen von Curaviva (Otto Piller, Präsident Curaviva Schweiz in Grundlagen für verantwortliches Handeln in Heimen und Institutionen, Januar 2010). „Die ethischen Richtlinien mit ihren acht Punkten – Rechten für die einen, Pflichten und Kernaufgaben für die anderen – sind heute nicht mehr wegzudenkende Grundlagen aktueller Werthaltung, unzähliger Leitbilder, Organisationskonzepte und immer wieder geleisteter täglicher Pflege-, Betreuungs- und Begleitarbeit.“

#### 1. Recht auf Würde und Achtung

Wir setzen uns dafür ein, dass in unserer Institution die Voraussetzungen geschaffen werden, dass Würde und Achtung aller Menschen im St. Martin gewahrt werden.

#### 2. Recht auf Selbstbestimmung

Wir anerkennen das Recht jedes Menschen im Heim auf grösstmögliche Selbstbestimmung.

#### 3. Recht auf Information

Jeder Mensch im St. Martin hat das Recht, über alles, was ihn betrifft, ausführlich, verständlich und rechtzeitig informiert zu werden.

#### 4. Recht auf Gleichbehandlung

Wir setzen uns dafür ein, dass das Leben im Heim frei von Diskriminierungen jeder Art ist.

#### 5. Recht auf Sicherheit.

Wir setzen uns für Sicherheit für alle im St. Martin ein.

#### 6. Recht auf qualifizierte Dienstleistungen

Wir streben an, im St. Martin Dienstleistungen jeder Art auf einem Niveau zu bieten, das dem jeweiligen Stand der Praxis und der Wissenschaft entspricht.

#### 7. Recht auf Wachstum der Persönlichkeit

Wir setzen uns dafür ein, dass sich alle Menschen im St. Martin weiterentwickeln können und dass sie aktiv an unserer Gesellschaft partizipieren und so gut wie möglich selbstständig leben können.

#### 8. Recht auf Ansehen der Menschen im St. Martin

Wir setzen uns dafür ein, dass alle Menschen im St. Martin in der Gesellschaft geachtet und ernst genommen werden.

Seit dem 1. Januar 2013 ist das neue Erwachsenenschutzrecht (Art. 360 ff. ZGB) in Kraft. Es regelt Fragen im Blick auf Menschen, die urteilsunfähig geworden sind. Damit sind nach Art. 16 ZGB Personen gemeint, denen «infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung ...oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäß zu handeln». Auf dem Hintergrund des Erwachsenenschutzrechts sind im Blick auf das Leben in einem Heim die folgenden Punkte hilfreich zu wissen und gegebenenfalls schon bei Heimeintritt zu klären.

#### 4. Medizinisch-pflegerische Massnahmen

Bei urteilsfähigen Bewohnern / Bewohnerinnen besprechen der behandelnde Arzt und die verantwortliche Pflegefachperson die zu unternehmenden Massnahmen mit ihnen. Es darf grundsätzlich keine Untersuchung und keine medizinische Massnahme ohne die explizite oder implizite Zustimmung der betroffenen Person vorgenommen werden. Eine Bewohnerin, ein Bewohner hat das Recht, jede Behandlung abzulehnen oder abzubrechen, selbst wenn das zum Tod führen sollte.

#### 5. Stellvertretende Entscheidungen

Im Falle von eingetretener Urteilsunfähigkeit orientiert sich das medizinische und pflegerische Handeln am mutmasslichen Willen der Bewohnerin. Dieser ist im Gespräch unter allen Beteiligten zu eruieren. Dabei wird der Bewohner / die Bewohnerin so weit möglich in den Prozess einbezogen. Die letzte Entscheidung darüber, was als mutmasslicher Wille der urteilsunfähigen Bewohnerin zu gelten hat, liegt nicht beim Arzt, sondern bei der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person. Der Arzt informiert diese über alle relevanten medizinischen Fakten und erstellt in Absprache mit ihr einen Behandlungsplan, der laufend neuen Entwicklungen angepasst wird (Art. 377 ZGB).

Bei medizinischen Massnahmen vertretungsberechtigt sind nach dem geltenden Erwachsenenschutzrecht (Art. 378 ZGB) der Reihe nach folgende Personen:

1. die Person, die die Bewohnerin früher, als sie noch urteilsfähig war, in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnet hat;
2. der rechtliche Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. der Ehegatte oder eingetragene Partner, der mit der Heimbewohnerin einen gemeinsamen Haushalt führte oder ihr regelmässig persönlichen Beistand leistete;
4. der Wohnungspartner, der mit der Heimbewohnerin einen gemeinsamen Haushalt führte und ihr regelmässig persönlichen Beistand leistete;

5. die Nachkommen, sofern sie der urteilsunfähigen Person regelmässig persönlich Beistand leisteten;
6. die allenfalls noch lebenden betagten Eltern, die der betroffenen Person regelmässig persönlich Beistand leisteten;
7. Erwachsenenschutzrecht  
Das Alterswohnheim beachtet die vorsorglich getroffenen Massnahmen wie Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung der Bewohnerinnen und Bewohner.  
Für einschränkende Massnahmen wie Beistandschaften oder Freiheitsbeschränkende Massnahmen wird auf das Erwachsenenschutzrecht verwiesen.
8. Umsetzung  
Die Geschäftsleitung wird ersucht, laufend geeignete Schulungen und Veranstaltungen für die Mitarbeitenden und die Bewohner / Bewohnerinnen durchzuführen.

Muri, 16.08.2021 und 21.01.2026/JV

Stiftung St. Martin Muri